



Vollzug der Baugesetze; Vergrößerung des Regenrückhaltebeckens

Die Stadt Herzogenaurach beabsichtigt, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 566, 568, Gemarkung Herzogenaurach, In der Reuth, 91074 Herzogenaurach, das bestehenden Regenrückhaltebecken zu vergrößern.

Für dieses Bauvorhaben wurde mit Bescheid vom 26.05.2020, Az. 62.2 6024/H2020-0258, die Baugenehmigung unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

Die erforderliche Zustellung einer Ausfertigung des Genehmigungsbescheides an die Eigentümer der benachbarten Grundstücke, die die Bauvorlagen nicht unterschrieben haben, wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt vorgenommen.

Die Genehmigung und die dazu gehörigen Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden entweder im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchststadt a. d. Aisch, Schloßberg 10, 91315 Höchststadt a. d. Aisch, Zimmer-Nr. 12 oder bei der Stadt Herzogenaurach, Wiesengrund 1, 91074 Herzogenaurach eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Gegen den o. g. Bescheid können die Eigentümer der benachbarten Grundstücke **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann jedoch gemäß § 80 Abs. 4, 5 VwGO beantragt werden.

Hinweise:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Inhalt

Vollzug der Baugesetze; Vergrößerung des Regenrückhaltebeckens	115
Fernwasserversorgung Franken; Tagesordnung für die Verbandsversammlung	115

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Höchstadt a. d. Aisch, 26.05.2020
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Dienststelle Höchststadt a. d. Aisch
Bauamt II

Hasmüller
Sachgebietsleiterin

Fernwasserversorgung Franken

Tagesordnung

für die Verbandsversammlung am
Donnerstag, 18.06.2020, 09:00 Uhr
im Sitzungssaal des Landratsamtes Kitzingen,
Kaiserstraße 4

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung: Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 19.11.2019
3. Feststellung des Stimmrechts für das Jahr 2020
4. Zusammensetzung der Verbandsversammlung für die Legislaturperiode 2020–2026
5. Wahl der Verbandsorgane
 - 5.1 Bildung eines Wahlausschusses
 - 5.2 Wahl der/des Verbandsvorsitzenden
 - 5.3 Wahl der/des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
6. Bestellung des Rechnungsprüfungsausschusses und des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses
7. Vorstellung Fernwasserversorgung Franken
8. Situationsbericht der Werkleitung

Uffenheim, 20.05.2020

Dr. Hermann Löhner
Werkleiter

Herausgeber:

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Nägelsbachstraße 1
91052 Erlangen

www.erlangen-hoechstadt.de/amtsblatt
amtsblatt@erlangen-hoechstadt.de
© hergestellt aus 100% Recyclingpapier

Erscheinungsweise: jeden Donnerstag
Bezugspreis: Halbjährlich 26,00 € (einschließlich Zustellgebühr)
Einzelpreis 1,00 € (einschließlich Zustellgebühr)